

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Robotunits GmbH

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG) sind integrierter Bestandteil jedes unserer Angebote und jeder an uns gerichteten Bestellung bzw. jedes Auftrags und der durch Annahme derselben zustande gekommenen Verträge, dies sowohl in laufender als auch in künftiger Geschäftsverbindung. Diese AGB gelten zwischen uns und unserem Vertragspartner, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.2. Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.3. Diese AGB sind primär auf Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern im Sinne der §§ 1 bis 3 UGB abgestimmt. Sofern Lieferungen an Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG erfolgen, gelten diese Bedingungen insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.
- 1.4. Die Bestimmungen über die Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Verträge kommen rechtswirksam erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung zustande. Die Auftragsbestätigung kann per Brief, Telefax, Telegramm oder e-mail erfolgen. Bei Änderungswünschen nach Auftragsbestätigung behalten wir uns Preis- und Lieferzeitangleichung vor.
- 2.2. Unsere Angebote und Verkaufsunterlagen sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen keine Zusage oder Garantiezusage, welcher Art auch immer, dar.
- 2.3. Werden nicht näher bestimmte Eigenschaften bedungen, so liefern wir Erzeugnisse handelsüblicher Qualität. Maß- und Analysenangaben stellen Näherungswerte dar, die geringfügig über- oder unterschritten werden können. Werden Eigenschaften der unter einer bestimmten Bezeichnung vertriebenen Ware verändert (z.B. bei Nachfolgemodellen), so sind wir berechtigt, das geänderte Produkt zu liefern.
- 2.4. Unser Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten.
- 2.5. Mangels anderer Vereinbarung sind an uns gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge verbindlich und kostenlos.

### 3. Lieferung

- 3.1. Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind ungefähre Zeiten und unverbindlich. Mündlich angekündigte Liefertermine können sowohl unter- als auch überschritten werden. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitige Belieferung unsererseits durch unsere Lieferanten und Hersteller. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als zwei Monate überschritten, so kann unser Vertragspartner mittels eingeschriebenem Brief eine Nachfrist von weiteren zwei Monaten setzen und nach ihrem fruchtlosen Verstreichen vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall des Verzuges haften wir für den durch den Verzug entstandenen Schaden nur dann, wenn der Verzug durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurde. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann unser Vertragspartner auch nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nur dann verlangen, wenn der Verzug auf zumindest grober Fahrlässigkeit beruhte. Überdies beschränkt sich ein allenfalls von uns zu bezahlender Verzugschaden der Höhe nach auf maximal 5 % des vereinbarten Kaufpreises/Werklohns.

- 3.2. Bei Verzögerungen in der Angebotsphase durch die Abklärung technischer Einzelheiten verschiebt sich der Liefertermin entsprechend, ebenso wie durch verzögerte eventuell fällige Teilzahlungen, sofern die Verzögerung nicht von uns zu verantworten ist. Dies gilt ebenfalls für Verzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände. Mögliche im Einzelfall vertraglich festgelegte Verzugsstrafen können dann automatisch erst ab dem neuen Liefertermin veranschlagt werden.
- 3.3. Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände sind wir berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als drei Monaten über die vereinbarte Frist hinaus führt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 3.4. Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Teillieferungen, die auch gesondert verrechnet werden können, anzunehmen.
- 3.5. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Liefertermin das Lager verlassen hat, dem Frachtführer übergeben wurde oder unserem Vertragspartner die nachweisbare Versandbereitschaft gemeldet worden ist.
- 3.6. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung trägt die Kosten und das Risiko des Transports bei Lieferungen der Käufer.

#### 4. Preise

- 4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich für die alle Länder, ab Werk, unverzollt, inkl. handelsüblicher Standardverpackung jedoch ohne Montage, Schulung oder sonstigen Nebenleistungen.
- 4.2. Die Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich netto zuzüglich allfällig anfallender Mehrwertsteuer.
- 4.3. Der Kleinmengenzuschlag für Fakturawerte unter Euro 250,00 beträgt Euro 15,00 sofern unsere Vereinbarungen keine andere Regelung ausweisen.
- 4.4. Sind in den Verkaufspreisen öffentliche Abgaben enthalten, die nach Abschluss des Vertrages, jedoch vor Bezahlung des Kaufpreises erhöht werden, so sind wir berechtigt, diese Veränderung an unseren Vertragspartner weiterzugeben.
- 4.5. Eine Warenrückgabe bzw. -rücknahme ist nur nach gesonderter Vereinbarung möglich, wobei maximal 70 % des Warenwertes gutgeschrieben werden.
- 4.6. Mit Auftragserteilung bestätigt unser Vertragspartner seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit. Ergeben sich dagegen – auch zu einem späteren Zeitpunkt – begründete Zweifel oder Bedenken, können wir die Erfüllung sämtlicher Verträge von einer Vorauszahlung oder ausreichenden Sicherheitsleistungen abhängig machen.
- 4.7. Gerät unser Vertragspartner mit einer (Teil-)Zahlung in Verzug, können wir Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung begehren und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 4.8. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen welcher Art auch immer aufzurechnen.

#### 5. Verpackung

- 5.1. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise inkl. Verpackung.
- 5.2. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden.
- 5.3. Die Verpackung wird grundsätzlich nicht zurückgenommen, wird dies aber vereinbart, so hat der Käufer die Kosten zu tragen.

## 6. Gefahrenübergang

Es steht uns frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen. Der Versand erfolgt in der Regel ab unserem Sitz auf Gefahr unseres Vertragspartners. Mit der Übergabe der bestellten Ware an den ersten Beförderer geht die Gefahr auf unseren Vertragspartner über. Die Übernahme der Transportkosten durch uns hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang. Werden Versand oder Übergabe aus von uns nicht zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr bereits ab dem Tage der Versandbereitschaft auf unseren Vertragspartner über. Wir sind zum Abschluss einer Versicherung nur verpflichtet, wenn dies schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.

## 7. Zahlung und Zahlungsverzug

- 7.1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nicht schriftlich abweichende Zahlungstermine vereinbart wurden, so ist der Rechnungsbetrag sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Etwaige Abzüge werden rückverrechnet.
- 7.2. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von uns nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zurückzubehalten.
- 7.3. Wird der vereinbarte Zahlungstermin überschritten gerät unser Vertragspartner in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 7.4. Bei Zahlungsverzug werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte und Schadenersatzansprüche Mahn- und Inkassospesen sowie Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Bankdiskontsatz der Österreichischen Nationalbank berechnet.
- 7.5. Sämtliche Zahlungen unseres Vertragspartners werden stets zur Begleichung seiner ältesten Verbindlichkeiten verwendet. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Spesen und Kosten jeglicher Art, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Allfällige anders lautende Widmungen und Bestimmungen unseres Vertragspartners sind unwirksam.
- 7.6. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag unserem Konto gutgeschrieben worden ist. Gleiches gilt für die Einlösung von Schecks, Wechsel oder Bankeinzahlungsaufträgen. Schecks werden nur erfüllungshalber gegen Erstattung der Diskont- und Einziehungsspesen angenommen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Unsere Lieferungen erfolgen immer unter Eigentumsvorbehalt.
- 8.2. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen unseres Vertragspartners unser Eigentum. Unser Vertragspartner hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner gehalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor dem Eigentumsübergang zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu verarbeiten oder umzugestalten. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges tritt unser Vertragspartner bereits hiermit alle daraus entstandenen Ansprüche gegen seinen Abnehmer in voller Höhe als Sicherheit für unsere Forderung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiemit an.
- 8.3. Ist unser Vertragspartner mit einer oder mehreren Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, dann darf er nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vorbehaltsware zwecks anderweitiger Verwertung zurückzunehmen oder die Befugnis unseres Vertragspartners zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung zu widerrufen. Wir können Auskunft über die Empfänger der Vorbehaltsware verlangen, diesen die Abtretung der Forderung anzeigen und die Forderungen selbst einziehen. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes wird unser Vertragspartner die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Untergang oder Beschädigung ausreichend versichern und uns auf Anforderung Einsicht in die Versicherungspolice gewähren.

## 9. Gewährleistung

- 9.1. Die Gewährleistungspflicht unsererseits gilt nur für die Mängel die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Aufstellung durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragte, nicht ordnungsgemäßer Instandhaltung, nicht fachgerecht oder ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers durchgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als die Verkäuferin oder deren Beauftragten oder normaler Abnutzung beruhen.
- 9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG 2 Jahre, sonst 6 Monate. Sie wird weder durch Verbesserungen, noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen. Sollte im Einzelfall dennoch eine allfällige Verlängerung der Gewährleistungsfrist erfolgen, bezieht sich diese jeweils nur auf den reparierten Teil. Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist bereits mit Übergabe des jeweiligen Teiles zu laufen.
- 9.3. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm gelieferte Ware unmittelbar nach Erhalt zu überprüfen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge ist spätestens 8 Tage nach Übernahme der Ware zu erheben. Andere Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls unser Vertragspartner keine Gewährleistungs- Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche mehr geltend machen kann. Ist die Mängelrüge berechtigt, so steht es uns frei, die Gewährleistungsansprüche durch Mängelbehebung, Nachbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Preisminderung, Austausch der mangelhaften Ware gegen eine mangelfreie zu erfüllen oder die Ware zurückzunehmen und den Kaufpreis zu begutschriften. Für Produkte, die nicht von uns hergestellt worden sind, beschränkt sich die Gewährleistungsverpflichtung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Hersteller. Weitergehende Ansprüche des Käufers - sofern es sich nicht um einen Konsumenten im Sinne des KSchG handelt - sind ausgeschlossen.
- 9.4. Die Gewährleistung umfasst nicht die Behebung von Problemen, die auf den Betrieb der Vertragsware gemeinsam mit anderen Geräten oder Produkten entsteht, die nicht von uns stammen und deren Kompatibilität mit der Vertragsware nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert worden ist.
- 9.5. Unser Vertragspartner ist vor Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche verpflichtet, der Verkäuferin die Prüfung des reklamierten Gegenstandes zu gestatten, und zwar nach deren Wahl entweder bei uns oder bei unserem Vertragspartner. Verweigert der Vertragspartner die Überprüfung, werden wir von der Gewährleistung frei.
- 9.6. Im Falle der Nachbesserung erwerben wir mit dem Ausbau Eigentum an den ausgebauten Komponenten. Bei Ersatzlieferung werden wir mit Eingang des Austauschgerätes oder der Austauschkomponenten beim Vertragspartner Eigentümer der auszutauschenden Geräte und/oder Komponenten.
- 9.7. Mengendifferenzen und sichtbare Beschädigungen müssen uns bei Warenübernahme und dem Frachtführer unverzüglich - längstens binnen 24 Stunden - schriftlich unter genauer Angabe des aufgetretenen Schadens bzw. der fehlenden Ware angezeigt werden. Verspätete Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
- 9.8. Wenn wir uns die mangelhafte Ware oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Vertragspartner Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Vertragspartner erfolgt auf Kosten und Gefahr unseres Vertragspartners.

## 10. Haftung

- 10.1. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass wir unserem Vertragspartner keinen Schadenersatz zu leisten haben für Verletzungen von Personen und für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind. Insbesondere übernehmen wir keinerlei Haftung für Datenverlust, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

- 10.2. Wird von uns eine vertragswesentliche Pflicht verletzt oder eine schriftlich gegebene Eigenschaftszusicherung nicht eingehalten oder werden wir sonst – aus welchen Gründen immer - schadenersatzpflichtig, so ist die Haftung der Höhe nach mit dem Umfang unserer allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung, maximal jedoch mit einem Betrag von EUR 50.000,00 beschränkt.
- 10.3. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche unseres Vertragspartners gegen uns sind unabhängig vom Rechtsgrund wegen Fehlern oder Mängel der Vertragsware ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Ersatz mittelbarer Schäden (Folgeschäden, entgangener Gewinn, einschließlich des Ersatzes von solchen Schäden, die nicht an der Vertragsware selbst sondern durch ihre Benützung, ihre Unbrauchbarkeit oder in anderer Weise an anderen Geräten, Sachen oder Personen entstanden sind). Ferner sind ausgeschlossen Ansprüche aufgrund der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten einschließlich eines Verschuldens bei Vertragsabschluss. Dies gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- 10.4. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten dann nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 10.5. Generell sind alle Schadenersatzansprüche (insbesondere auch wegen eines Mangels, für den unsererseits Gewährleistungspflicht vorliegt, als auch wegen Mangelfolgeschäden und sonstiger Schäden im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung) des Vertragspartners gegen uns ausgeschlossen, sofern uns kein grobes Verschulden oder Vorsatz trifft. Das Vorliegen groben Verschuldens oder Vorsatzes unsererseits hat unser Vertragspartner zu beweisen..
- 10.6. Ersatzansprüche gegen uns verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in drei Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

## 11. Pläne und Unterlagen

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ebenso sind unsere Angebote – sowie sämtliche sonstigen von uns stammenden Unterlagen - vertraulich zu behandeln und nur für betriebsinterne Verwendung unseres Vertragspartners bestimmt. Die Weitergabe von technischen und preislichen Informationen an betriebsfremde Personen ist nur mit unserer ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung erlaubt.

## 12. Rechte Dritter

Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihr alle erforderlichen rechtlichen und technischen Abwehrmaßnahmen, insbesondere Änderung oder Austausch gelieferter Ware, zu ermöglichen.

## 13. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 13.1. Die Vertragsparteien werden ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.
- 13.2. Die Vertragspartner werden bei Nutzung der aus der Geschäftsbeziehung mit den Vertragspartnern bekannt gewordenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachten.

#### 14. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 14.1. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist unser Firmensitz in 6850 Dornbirn/Österreich.
- 14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich mittelbar oder unmittelbar aus dem gegenseitigen Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist das für 6850 Dornbirn sachlich und örtlich zuständige österreichische Gericht.
- 14.3. Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung des österreichischen Rechts; dies insbesondere für sämtliche sich mittelbar oder unmittelbar aus dem gegenseitigen Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sowie auch für sämtliche ihrer gegenseitigen Rechtsbeziehungen. Rück- und Weiterverweisungen auf andere Rechtsordnungen sind ausgeschlossen. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.4. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz der Verkäuferin, auch dann, wenn die Übergabe an einem anderen Ort erfolgt.
- 14.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt.

#### 15. Rechtsnachfolge

- 15.1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Vertrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

#### 16. Sonstige Bestimmungen

- 16.1. Alle Hinweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Wiederverlautbarung dieser Vorschriften ein, gleichgültig ob diese vor oder nach dem Datum der Vertragsunterfertigung dieses Vertrages erfolgt sind oder erfolgen werden.
- 16.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, deren Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Lücke von vornherein bekannt gewesen wäre.
- 16.3. Im Fall von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen mehreren Sprachfassungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Robotunits GmbH, 01.09.2018